

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 29.05.2021

Der Oberbürgermeister

58. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in Form der Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück den Wert von **50** an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
2. Die Regelungen des § 9a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung treten damit **ab dem 31.05.2021** auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sieht in Form der Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte feststellen, ab wann die jeweiligen Regelungen des § 9a der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Kraft treten.

Nach § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier die Stadt Osnabrück, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Hier kommt nach Unterschreitung des Schwellenwertes 50 über einen Fünftagesabschnitt die Feststellung in Betracht, dass die Regelung des § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts gilt.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 1a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung allein maßgeblichen, Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück am 25.05.2021 bei 42,4, am 26.05.2021 bei 43,0, am 27.05.2021 bei 31,5, am 28.05.2021 bei 32,1 und am 29.05.2021 bei 32,1.

Damit ist der Schwellenwert 50 an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Werktagen nach dem Eintritt der Maßnahmen unterschritten. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt somit mehr als 35, aber weniger als 50 im Sinne des § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Daher ist durch Allgemeinverfügung am 29.05.2021 bekanntzumachen, dass die Maßnahmen des § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung am 31.05.2021 in Kraft treten. Die in § 9a Abs. 1 i.V.m. § 5 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung normierte Testpflicht für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher bestimmter Verkaufsstellen des Einzelhandels entfällt damit.

Hinweis:

Die Testpflicht im Einzelhandel aus § 9a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung tritt wieder in Kraft, wenn die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Verhältnis zur Bevölkerungszahl den Schwellenwert von 50 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Ab dem übernächsten Tag tritt dann die Testpflicht aus § 9a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wieder in Kraft. Dieser Umstand wäre erneut durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 29.05.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)